

# STATUT

**der Gemeinschaft wendisch / sorbischer  
Spreewaldfischer Burg und Umgebung**

**Zjednośenstwa serbskich rybarjow w  
Błotach / Borkowy a wokolina**





Die Fischerei im Umland des Spreewaldes hat eine jahrhundertlange Tradition. Sie ist ein Teil der Volkskultur der hier lebenden wendischen Bevölkerung. Früher war die Fischerei mit den traditionellen Geräten wichtig für den oft kärglichen Mittagstisch. Heute ist sie in erster Linie eine interessante und sinnvolle Freizeitbeschäftigung, mit der diese wendische/sorbische Tradition erhalten wird.

Wichtig in der Geschichte der Spreewaldfischerei ist

das Jahr 1927, als die Regierung in Frankfurt/Oder den Bürger Gemeinden für 1500 Mark die Fischereirechte verkaufte.

Nachdem sich 1948 in Burg-Kauper und in weiteren Orten die ersten Fischergruppen gebildet hatten, wurde am 23. März 1952 in der Kolonie-Schänke in Burg die Gemeinschaft wendischer/sorbischer Spreewaldfischer Burg und Umgebung gegründet. Unterstützung und Hilfe bei der Gründung und ihrer weiteren Entwicklung, die nicht immer problemlos verlief, erhielt die Gemeinschaft besonders von der Domowina.

In den Jahren 1952 bis 1987 war Wilhelm Bähro Vorsitzender, von 1987 bis 1996 Heinz Troppa und seit 1997 Heinrich Harting - alle aus Burg. Heute gehören der Gemeinschaft, die ab 1992 ein eingeschriebener Verein ist, etwa 160 Mitglieder in 17 Fischergruppen in den Kreisen Spree/Neiße, Dahme/Spreewald und Oberspreewald/Lausitz und in der Stadt Cottbus an. Zwei weitere Fischervereine im Spreewald bestehen im Raum Lübbenau und Lübben.

Rybarstwo w Błotach a jich wokolinje jo wjele stow lět stare. Jo to źěl tradicijow a ludoweje kultury how bydlecych serbskich luži. W dawnem casu su do rybow jěli, aby se zežywili, žinsa jo to za błošańskich rybarjow rědna zaběra, z kotarejuž se serbske tradicije wobchowaju a zdžarže.

Wažne błošańske rybarstwo jo było lěto 1927. Tegdy jo kněžarstwo we Frankfurće za 1500 markow pśedało Borkojkim gmejnam rybarske pšawo.



Po tom až su w lěše 1948 w Kuparskich Borkowach a dalšnych gmejnach wutworili předne rybarske kupki, su pon 23. měrca lěta 1952 w Prizarskej kjarcmje w Borkowach zažyli Zjadnošeństwo serbskich błošańskich rybarjow Borkowy a wokolina. Pši tom a pši cełem wuwisu jo Domowina serbskich rybarjow a jich zjadnošeństwo pšecej derje podpěrowała.

W lětach 1952 do 1987 jo był Wylem Bjero pśedsedař zjadnošeństwa, po njom 1987 do 1996 Heinz Trope a z lěta 1997 Heinrich Harting - wšykne tšo z Borkow. Žinsa ma zjadnošeństwo, kotarež jo z lěta 1992 zapisane towaristwo, něži 160 cłonkow w 17 rybarskich kupkach we wokrejsach Sprjewja/Nysa, Dubje/Błota a Gorne Błota/Łužyca a w měsće Chošebuz. Dwa dalšnej rybarskej zwězka we Błotach wobstojtej w Lubnjojskich a Lubinskich stronach.



# STATUT

## der Gemeinschaft wendisch / sorbischer Spreewaldfischer Burg und Umgebung



Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission - gewählt 2004.

### Präambel

Die Gemeinschaft ist eine unpolitische Vereinigung mit dem Ziel, die im Spreewald bestehenden Fischereirechte zu wahren und zu nutzen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Gemarkungen Burg, Müschen, Babow, Neu Zauche, Byhleguhre, Straupitz, Schmogrow, Fehrow, Striesow, Werben, Guhrow, Briesen, Döbbrick, Dissen, Drachhausen, Drehnow, Turnow, Preilack, Skadow, Maiberg und Naundorf, um den Zusammenschluss eines einheitlichen Fischereigebietes mit gleichen strukturellen Bedingungen anzustreben und die Erhöhung de Anteils an hochwertigen Fischarten zu erreichen.

Die vorhandenen Fischereirechte sind von der Gemeinschaft gepachtet. Es entsteht ein zu zusammenhängendes Gebiet mit gemeinschaftlicher Nutzung (Koppelfischerei), um die Fischerei und die damit verbundenen jahrhundertalten, volkskundlich wertvollen Überlieferungen und Bräuche zu er-

halten, den Fischbestand zu regulieren und zu vermehren mit dem Ziel, den Spreewald auch für nachfolgende Generationen besonders mit der Domowina e.V. und der Gesellschaft zur Erhaltung, zum Schutz und zur Förderung des Spreewaldes (Spreewaldgesellschaft e.V.) zusammen zu erhalten. Auf Grund dieser Aufgaben schließen sich die Spreewaldfischer gemeinschaftlich zusammen und nehmen folgendes Statut an:

## **§ 1**

Der Verein trägt den Namen „Gemeinschaft wendisch/sorbischer Spreewaldfischer Burg und Umgebung e.V.“

## **§ 2**

Der Verein hat seinen Sitz in: 03096 Burg-Kauper, Waldschlößchenstr. 30 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 3**

Zweck und Ziel des Vereins besteht in folgendem:

- Alle die in der Präambel im genannten Gebiet Fischereiausübenden zu erfassen, um die Hege und Pflege der Fischereigewässer zum Wohle aller Mitglieder und naturverbundenen Menschen der Tradition gemäß durchzuführen.
- Den Fischbestand im Gebiet in Menge und Qualität alljährlich durch planmäßige Besatzmaßnahmen zu verbessern.

## **§ 4**

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes und der Revisionskommission

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
- dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- dem Kassierer und dessen Stellvertreter sowie von 5 Beisitzern
- die Revisionskommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie von mindestens 2 Mitgliedern

Die Wahl dieser Organmitglieder erfolgt vierjährlich in der Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie den Kassierer und dessen Stellvertreter und den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand hat die Angelegenheiten der Gemeinschaft in jeder Beziehung nach innen und nach außen zu vertreten.

Im Rechtsverkehr wird die Gemeinschaft vom Vorstand im Sinne vom § 26 BGB vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten.

Alle geldlichen Regulierungen (Kasse - Bank) sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Dem Vorstand unterliegt das Recht, die Pachten der im Gebiet bestehenden und registrierten Fischereischeine durchzuführen.

Personen, die wegen Fischereivergehens bestraft sind, können nicht Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission sein.

Der Vorsitzende des Vorstandes ruft den Vorstand und die Revisionskommission zur Beratung nach Bedarf zusammen.

Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu kontrollieren, Beschwerden entgegenzunehmen, die Gemeinschaftskasse mindestens vierteljährlich einer Revision zu unterziehen und das Prüfungsergebnis dem Vorstand mitzuteilen.

Sie trifft nach Bedarf zusammen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder der Gemeinschaft können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, die fachliche Eignung für die Fischereiausübung besitzen, ihren Hauptwohnsitz in den oben genannten Gemeinden haben und gemeinnützig tätig sein wollen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Die Aufnahme erfolgt in einer Versammlung des Vorstandes, nach Bestätigung der Mitgliederversammlung. Pro ha Gewässerfläche dürfen 2 Fischereischeine ausgegeben werden.

Die Aufnahme bedingt nicht den Anspruch einer sofortigen Erteilung einer Fischereierlaubnis. Die Erlaubnis zum Fischfang hängt vielmehr grundsätzlich von der Einweisung durch den Vorstand ab.

### Jedes Mitglied hat das Recht:

- in dem Fischereigebiet nach den Bestimmungen des Statuts und des Fischereigesetzes den Fischfang auszuüben, sobald es im Besitz eines Jahresfischereischeines ist;
- zu sämtlichen Vorstands- und Kommissionsämtern, die im § 5 vorgesehen sind, zu wählen und gewählt zu werden. Einsicht in das Protokollbuch der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen zu nehmen;
- aus der Gemeinschaft auszutreten. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresschluss;
- Ehrenmitglieder

Mitglieder die sich um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.



Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- an der Jahreshauptversammlung sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Triftige Entschuldigungsgründe sind rechtzeitig vorher dem Vorstand mitzuteilen;
- die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und Umlagen für den Fischbesatz sowie Kosten für die Fischereierlaubnis pünktlich zu entrichten. Die Aufnahmegebühr für Neumitglieder beträgt 25 Euro.  
Den Weisungen des Vorstandes hinsichtlich der Befischung der Gewässer nachzukommen und die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verhaltens auf dem Fischwasser vom Vorstand festgelegten Sühnemaßregelungen anzuerkennen;
- sich an den Gemeinschaftsarbeiten der Gemeinschaft zu beteiligen;
- die Fischerei darf nicht hauptberuflich ausgeübt werden. Monatliche Fanghöchstgrenzen werden jährlich vom Vorstand festgelegt;
- das Statut durch Unterschrift anzuerkennen.

## § 7

### Ausschluss von Mitgliedern

- Der Vorstand hat das Recht, bei nachgewiesenen Verstößen den Entzug des Jahresfischereischeines zu beantragen. Die Mitteilung der Entziehung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten der Gemeinschaft hartnäckig nicht nachkommt, gegen das Statut bzw. das Fischereigesetz schwer verstößt oder den Interessen der Gemeinschaft nachhaltig zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Zustimmung der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuscheidendem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss hat die Gründe der Ausschließung zu enthalten und ist durch einen eingeschriebenen Brief dem Mitglied zuzustellen.

- Im Todesfalle endet die Mitgliedschaft, Verpflichtungen des Mitgliedes in finanzieller Hinsicht gehen jedoch auf die Erben des Verstorbenen über.
- Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch an den finanziellen Mitteln der Gemeinschaft nicht zu.

## § 8

### Innere Betriebsordnung

Das Geschäftsjahr des Vorstandes läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung, unter Angabe des Zweckes der Versammlung, mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung.

Die Mitteilung muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein.

Anträge und Einsprüche sind eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Mit der Einladung ist jedem Mitglied die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Wahl des Versammlungsleiters
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht und Bericht der Revisionskommission
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes und der Revisionskommission
6. Anträge, die ordnungsgemäß eingereicht wurden

Die Punkte 4 und 5 sind nur vierjährlich gültig, bis auf Ausnahmeregelungen, die dem Vorstand beantragt werden.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen jedoch mit  $\frac{3}{4}$ .

Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

des oder seines Stellvertreters. Zweck und Gründe der Einberufung sind im Einladungsschreiben anzuführen. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gilt sinngemäß die für die Jahreshauptversammlung getroffene Regelung.

Die Beschlüsse aller Versammlungen werden in ein Protokollbuch eingetragen. Protokolle sind von Vorstandsmitgliedern und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Einladungen und weitere wichtige Mitteilungen der Gemeinschaft wie des Vorstandes werden im Nowy Casnik veröffentlicht.

## § 9

### Auflösung der Gemeinschaft

Die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die nach Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft nach der Auflösung verbleibenden Eigenmittel werden für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke verwendet.

Bei Auflösung der Gemeinschaft sollen die noch vorhandenen Mittel dem Altenheim in Burg zugeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.11.1991 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 16.01.1993, am 24.06.93 bzw. am 15.1.94 geändert.

Gemeinschaft wendisch/sorbischer  
Spreewaldfischer Burg und Umgebung e.V.

  
Vorsitzender

  
stellv. Vorsitzender